



PROF. DR. IRMGARD RODE • MOMMSENSTRASSE 75 • 50935 KÖLN

SEKTION RECHTSPSYCHOLOGIE

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Referat II.1 – Herrn Schlichting
Postfach 10 11 43

VORSITZENDE

PROF. DR. IRMGARD RODE
MOMMSENSTRASSE 75 • 50935 KÖLN
TEL. u. FAX: (02 21) 43 67 71

40002 Düsseldorf

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung
Maßregelvollzugsgesetz NRW
Drucksache 12/3728

15.04.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand der Sektion Rechtspsychologie des Berufsverbandes Deutscher Psychologen nimmt hiermit Stellung zum Entwurf der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes NRW.

Wir haben Verständnis für die emotional geführte Diskussion um den Maßregelvollzug in der Bevölkerung, fordern aufgrund unserer Fachkenntnisse jedoch Rahmenbedingungen für den Maßregelvollzug, welche die persönlichen und therapeutischen Rechte der Patienten garantieren.

1. Das MRVG schafft keine neuen Kapazitäten

Das entscheidende Problem im Maßregelvollzug ist die Überbelegung der Kliniken. Das neue Gesetz schafft weder neue Kapazitäten noch differenziertere Behandlungsmöglichkeiten, im Gegenteil, es führt zu einer Verminderung von „gelockerten Patienten“ und zu einer Verminderung von Entlassungen.

2. Sicherheitskräfte blockieren therapeutische Maßnahmen.

Der Einsatz von sogen. Sicherheitsfachkräften (§ 23) wird Konflikte mit dem therapeutischen Fachpersonal verursachen, da Sicherheitskräfte die äußere Sicherung der Patienten im Auge haben und sich dadurch das Gewicht zwischen psychodynamischen Überlegungen und psychotherapeutisch sinnvolle Entscheidungen von Ärzten und Psychologen zum Sicherheitsaspekt hin verschiebt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken des Maßregelvollzugsgesetzes.

3. Ärzte und Psychologen im Maßregelvollzug müssen als gleichberechtigte Therapeuten und Sachverständige betrachtet werden.

a) § 16, Abs. 3

Der Text: „Die Betroffenen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt zu begutachten“ muß ersetzt werden durch „Die Patienten sind durch psychiatrische oder psychologische Sachverständige zu begutachten“, da etwa die Hälfte der Therapeuten im Maßregelvollzug Psychologen sind. Durch das Einbeziehen von Psychologen würde auch der Mangel an kompetenten externen Sachverständigen entschärft.

b) § 17, Abs.1

Hier muß entsprechend dem oben Ausgeführten ergänzt werden:

„Die Patienten erhalten die erforderliche ärztliche und psychologische Behandlung.“

c) § 18, Abs.5

Auch hier muß es analog zu § 16, Abs.3 heißen: ..."nach Einholung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigengutachtens."
Das Einholen von externen Sachverständigengutachten vor Lockerungen sollte unseres Erachtens aber auf schwierige Einzelfälle beschränkt bleiben, da im Normalfall die Kompetenz des therapeutischen Teams ausreicht.

4. Qualitätskriterien für Sachverständige (§ 16, Abs.4)

Psychologen erstellen bereits jetzt qualifizierte Gutachten zu Fragen der Lockerung und Prognose. Darüber hinaus arbeitet die Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen aktiv an der Verbesserung der Gutachtenqualität forensisch tätiger Psychologen. Die Gesellschaft der Psychologenvereini-gung (BDP als Vertreter der praktisch tätigen Psychologen, DGPs als Vertreter der Hochschullehrer) hat einen dreijährigen Weiterbildungsgang in Rechtspsychologie verabschiedet, der psychologische Sachverständige umfassend ausbildet.

Liste von qualifizierten Sachverständigen, bei welcher Institution sie auch immer geführt werden, sollten paritätisch zur Hälfte mit Psychiatern und zur Hälfte mit Psychologen besetzt sein.

Für den Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
Prof. Dr. Irmgard Antonia Rode

Rode